



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	SR-Gst/Sa/Pi	Martin Saringer	DW 12448	DW 142448	20.06.2022

## Ertragsteuerliche Beurteilung von Drittstaatsgesellschaften mit Verwaltungssitz (§ 10 IPRG) und Ort der Geschäftsleitung (§ 27 Abs. 2 BAO) in Österreich

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit dieser Information des BMF soll die einheitliche Verwaltungspraxis hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Drittstaatsgesellschaften mit Verwaltungssitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich sichergestellt werden. Diese Gesellschaften sind zivilrechtlich als Gesellschaften bürgerlichen Rechts einzustufen. Und dem soll auch die steuerliche Behandlung folgen. Insbesondere durch den Brexit und dem damit verbundenen Wegfall der Niederlassungsfreiheit für die sogenannten UK Limited ist dieses Thema aktuell von Relevanz. Diese Information entspricht den gesetzlichen Vorgaben und der Judikatur.

Gegen diesen Entwurf erfolgt kein Einwand.

